

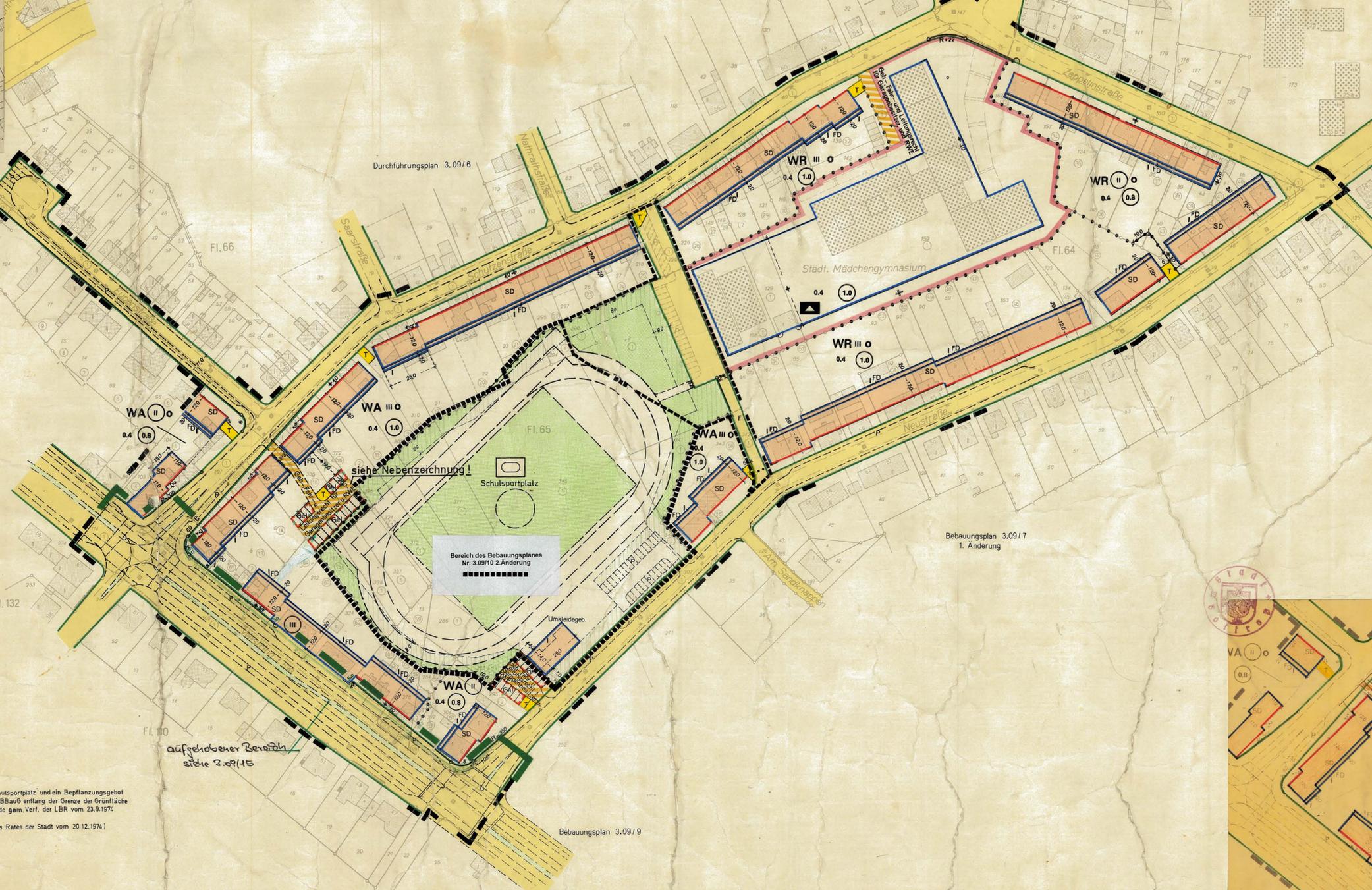
Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 1 des Inv.Erl.-WobauVG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Inv.Erl.-WobauVG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Landesbauordnung (BauONW) i.d.F. vom 07.03.1995 (GV NWS. 218)



Verfahrensvermerke zur Planänderung

Die in der Nebenzeichnung eingetragene 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 22.04.1997 nach welchem die Änderung als Satzung aufgestellt werden soll.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. den vom Rat der Stadt Bottrop beschlossenen Richtlinien fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.03.97 bis 07.04.1997 einschl. statt.
Bottrop, den 22.04.1997 Der Oberbürgermeister <i>[Signature]</i>	Bottrop, den 08.04.97 Der Oberbürgermeister Im Auftrage: <i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor
Der Planentwurf zur 1. Änderung und die dazugehörige Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.08.1997 bis 01.09.97 einschl. öffentlich ausgelegen.	Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 11.11.1997 durch die 1. Änderung gem. § 10 BauB als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 02.09.1997 Der Oberbürgermeister Im Auftrage: <i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor	Bottrop, den 11.11.1997 Der Oberbürgermeister <i>[Signature]</i>
Der Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Planes und der dazugehörigen Begründung sind gem. § 10 BauGB (Neufassung) am 20.01.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Bottrop, den 21.01.1998 Der Oberbürgermeister Im Auftrage: <i>[Signature]</i> Ltd. Städt. Baudirektor	



Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates vom 22.4.97 nach dem der Plan teilweise als Satzung aufgehoben werden soll.

Bottrop, den 25.10.1988
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Dieser teilweise aufhebende Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates vom 25.10.88 nach dem der Plan im Zuge des Aufhebungsverfahrens ausgelegt werden soll.

Bottrop, den 25.10.1988
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Dieser teilweise aufhebende Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.12.88 bis 16.1.89 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 17.1.1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
[Signature]
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 20.2.90, durch den die teilweise Aufhebung des Planes gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden ist.

Bottrop, den 20.2.1990
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Die Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. Zuständigkeiten der Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen dieses Planes werden gem. § 11 (3) Baugesetzbuch nicht geltend gemacht.
Az.: 35.21-5207-5570

Münster, den 20.11.1990
Der Regierungspräsident
[Signature]
Oberverwaltungsamt

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gem. § 12 Baugesetzbuch am 18.12.90 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bottrop, den 18.12.90
Der Oberstadtdirektor
I.A.
[Signature]
Ltd. Städt. Baudirektor

Textliche Festsetzungen:

- Die Dachneigung beträgt bei 2-geschossigen Gebäuden 30° (Drempel: 0,50m) 3-geschossigen Gebäuden 30° Hier von abweichend kann die Anliegerung der Dachform an die des Nachbarhauses gefordert oder ausnahmsweise zugelassen werden. Bei Dachneigungen 35° sind stehende Dachfenster verboten.
- Garagen müssen massiv sein.
- In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baulinien bzw. Baugrenzen sind Stellplätze und Garagen nicht zugelassen.

Die Festsetzung Schulsporthaus und ein Bepflanzungsgebot nach § 8 Abs. 1 Nr. 15 BBauG entlang der Grenze der Grünfläche (Schulsporthaus) wurde gem. Verf. der LBR vom 23.9.1974 vorgenommen.
(Beiratsbeschluss) des Rates der Stadt vom 20.12.1974

Bebauungsplan 3.09/10
für den Bereich
Schützenstraße, Zeppelinstraße, Neustraße,
Westring, Schützenstraße und Eupenstraße

Stadt Bottrop
Grundriß
Flur 64, 65, 66, 68, 69, 132
Maßstab 1:1000
1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG
Bestandsangaben vom April 1972

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrisslinien

vorhandene Gebäude
IId Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
Festgesetzte Begrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Begrenzungslinien
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung
überbaubare Fläche
Wohnbaufläche
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze festgesetzt
zwingend festgesetzt

0.4
1.0 Grundflächenzahl
Geschöflächenzahl

Bauweise
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Öffentliche Grünflächen

Versorgungsfäche (Trafo)
Sportplatz
Schule
Fußweg
Abgrenzung des Fußweges
Flachdach
Satteldach

Sonstige Signaturen
Straßenachse
Messungslinie

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 29) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96)

Für die städtebauliche Planung:
Baudezernat, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig angesetzt.
Bottrop, den 29.8.1972
Der Oberstadtdirektor
[Signature]

Dieser Planentwurf ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 4.12.1973 beschlossen worden.
Bottrop, den 15.2.1974
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 4.12.1973, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 15.2.1974

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 23.9.1974 (Az.: 1A2 - 25.11.1974) genehmigt worden.
Essen, den 23.9.1974
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
[Signature]

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 28.12.1974 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bottrop, den 10.1.1975
Der Oberstadtdirektor
[Signature]